

Zahl: 391/3/2024-T-T

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 22.10.2024, Zahl: 391/3/2024-T-T mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009 wird verordnet:

§1

Für **Buchenweg, Buchenhain, Parzelle 357/31, KG Gurlitsch II; 357/2, KG Gurlitsch II**, wird im Bereich **Buchenweg von der Einmündung in die Landesstraße bis zum Ende der Sackgasse, sowie im Buchenhain im Einmündungsbereich zur Landesstraße zur Verlegung von 0,4kV Kabeln und LWL-Rohren zu Steuerzwecken in der Zeit vom 28.10.2024 bis 06.12.2024 jeweils von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr** eine halbseitige für den Fahrzeug-, Radfahr- und Fußgängerverkehr, verfügt. Für KFZ über 3,5 Tonnen ausgenommene Baustellenfahrzeuge gilt eine Totalsperre.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge größer 3,5t“ gemäß § 52 Zif. 7a leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „30 kmh Geschwindigkeits-beschränkung“ gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Ende Geschwindigkeits-begrenzung 30 kmh“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§6

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 22.10.2024

Der Bürgermeister:



Gernot Bürger

Angeschlagen am:
Abgenommen am